

daß im Prozeß der bisherigen gesellschaftlichen Veränderungen jene sozial-ökonomischen Verhältnisse überwunden wurden, die mit objektiver Notwendigkeit unter den Menschen zur Gesellschaftsblindheit, zur Gesellschaftsfeindlichkeit, zu Individualismus, Egoismus, zur Brutalisierung der menschlichen Beziehungen und zu moralischer Degradation und als deren extremster Folge zu Straftaten führen. Dabei ist auch hier der gesetzmäßige Zusammenhang zwischen den überwundenen Gesellschaftsverhältnissen und der Kriminalität nicht als mechanische Notwendigkeit zu verstehen, da selbst die kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse nicht jeden einzelnen Menschen, der diesen Verhältnissen unterworfen ist, zur Kriminalität treiben. Die Analyse zeigt aber auch, daß bei uns noch vielfältige materielle und ideelle Faktoren existieren, die dem Wesen des Sozialismus fremd sind und für deren Überwindung jetzt bessere, neue Voraussetzungen bestehen.

Die neuen Entwicklungsbedingungen beseitigen trotz der Größe unserer Errungenschaften noch nicht die Möglichkeit der Kriminalität als gesellschaftliche Gesamterscheinung. Es existieren noch die Bedingungen dafür, daß das strafrechtswidrige Verhalten bei einer Vielzahl von Menschen eine mögliche Form ihres Verhaltens ist, die wir erst im Prozeß der weiteren Entwicklung verändern, eindämmen und in ihrer Struktur wandeln und immer erfolgreicher bekämpfen. Die Kriminalität bleibt so lange eine objektiv mögliche Erscheinung, als in unserer Wirklichkeit gesellschaftliche und individuelle Erscheinungen materieller, ideologischer und individuell-bewußtseinsmäßiger Natur existieren und fortwirken, die kraft ihres dem Sozialismus fremden Wesens und damit des ihnen eigenen Widerspruchs Menschen zu einem Verhalten bestimmen, das für die sozialistische Gesellschaft oder deren materielle und geistige Lebensprozesse objektiv schädlich oder gar gefährlich ist und die Rechtsordnung verletzt. Die Gesetzmäßigkeit der völligen Überwindung der Kriminalität hat einen Stand der Entwicklung der Produktivkräfte der Gesellschaft, einen Lebensstandard der Menschen, ein geistiges und Kulturturniveau sowie ein Bewußtsein aller Menschen zur Voraussetzung, wie es erst mit dem umfassenden Aufbau des Kommunismus geschaffen wird. Das heißt, daß die Kriminalität in der DDR als Gesamterscheinung noch nicht grundsätzlich vermeidbar ist.

Andererseits ist die im Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der Rechtspflege gezogene Schlußfolgerung voll begründet, wonach in der sozialistischen Gesellschaft keiner zum Verbrecher zu werden braucht³. Die sozialistische Gesellschaft verfügt unter den gegenwärtigen Bedingungen bereits über jene objektiven und subjektiven Voraussetzungen und Potenzen, die es ermöglichen, einzelnen Strafrechtsverletzungen und bestimmten Kriminalitätserscheinungen wirksam vorzubeugen und die Täter von Strafrechtsverletzungen durch den Einsatz aller staatlichen und unmittelbar gesellschaftlichen Potenzen in die sozialistische Kollektivität fest einzufügen. Durch den umfassenden Aufbau des Sozialismus und durch eine als Teil des sozialistischen Aufbaus verstandene und organisierte sowie auf diesen Prozeß gestützte bewußte Bekämpfung »jener objektiven und subjektiven Umstände, die das Entstehen von Kriminalität ermöglichen oder begünstigen, wird es gelingen, die dem Sozialismus fremde Erscheinung schrittweise zurückzudrängen. Dazu gibt vor allem der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates die konkrete Grundlage und Anleitung.

3 Vgl. NJ 1961 S. 73/74.

Die Ursachenproblematik nicht ideologisieren!

Ein weiteres Problem liegt in den Ausführungen der Lektion, in denen versucht wird, die Ursachen der verschiedenen Hauptgruppen der Kriminalität herauszuarbeiten. So wird in bezug auf die schwere allgemeine Kriminalität ausgeführt, daß sie auf besonders verwerflicher bürgerlicher Ideologie beruht (S. 98). Zur allgemeinen Kriminalität in der DDR wird gesagt, daß sie Ausdruck der Überreste des Kapitalismus im Bewußtsein der Menschen sei. Diese Überreste im Bewußtsein werden dann gleichgesetzt mit individualistischen Anschauungen (S. 99). Manecke versteht dies im Sinne von individualistischer Ideologie (S. 102). Weiter werden die Ausführungen Walter Ulbrichts auf dem V. Parteitag, mit denen festgestellt wurde, daß unter unseren Bedingungen die Überreste des Alten im Bewußtsein der Menschen die Quelle für die Verstöße gegen die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens sind, so interpretiert, daß ihre Identifizierung mit der bürgerlichen Ideologie herauskommt (S. 105). Als Folge davon wird festgestellt, daß der Motivationsprozeß durch die Ideologie des Täters gesteuert wird (S. 107). Auch an anderen Stellen zeigt sich ein Ideologisieren der Ursachenproblematik, so z. B. wenn der Erziehungsprozeß auf die Überwindung bürgerlicher Ideologie reduziert (S. 111 f.) oder wenn die bürgerliche Eigentümergeistlichkeit als ideologische Wurzel von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum bezeichnet wird (S. 109). Dies widerspricht der Wirklichkeit.

Zunächst kann das gesellschaftliche Bewußtsein oder auch das individuelle Bewußtsein eines Menschen nicht auf die Ideologie reduziert werden. Unter den Begriff des gesellschaftlichen Bewußtseins z. B. fallen nicht nur die ideologischen Formen, sondern auch die sozialen Gefühle, Stimmungen, Erlebnisse, Gewohnheiten und Sitten der Menschen, die in ihrer Gesamtheit im Unterschied zur Ideologie die gesellschaftliche Psychologie der Menschen einer gegebenen Gesellschaft oder einer Klasse bilden⁴. Wird dies nicht beachtet, so werden weiterhin dogmatisch als Ausdruck einer bürgerlichen Ideologie auch die einmaligen Entgleisungen von Tätern bezeichnet, die bereits weitgehend den gesellschaftlichen Umwälzungsprozeß in ihrem Bewußtsein verarbeitet haben und an ihm aktiv teilnehmen, bei denen aber noch einzelne alte Gewohnheiten nachwirken, oder die zu einer Straftat infolge einer nicht genügenden Anpassung ihres Willens kommen (z. B. bei Fahrlässigkeitsdelikten). Darin liegt die Gefahr, das Wesen der einzelnen Straftat nicht zu erkennen, überspitzte Maßnahmen und Strafen festzulegen und damit die Erziehungsaufgaben unserer Rechtspflegeorgane zu gefährden.

Dieses Ideologisieren hat vor allem in den dogmatischen Lehren über das Wesen des Verbrechens eine Stütze. Solange von der These ausgegangen wurde, daß jede Straftat Ausdruck des Klassenkampfes ist, lag es nahe, daraus abzuleiten, daß auch jede Straftat Ausdruck der bürgerlichen Ideologie sein müsse. Die tiefen Wurzeln in unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit, die Wechselbeziehungen zwischen dem Denken und Fühlen der Menschen und ihren konkreten Lebensverhältnissen und ihrer Lebensweise blieben dabei außerhalb der Betrachtung.

Mit der Korrektur dieser dogmatischen Auffassung vom Wesen des Verbrechens müssen aber auch ihre Folgen überwunden werden. Dem kommt um so größere Bedeutung zu, je weiter die gesellschaftliche Entwicklung voranschreitet und die Straforgane zum sozialistischen

4 Grundlagen der marxistischen Philosophie, Berlin 1959, S. 605; Vgl. auch Lupke/Seldel, „Zur gesetzlichen Regelung der Zurechnungsfähigkeit und des Vorsatzes“, NJ 1964 S. 145.